

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF UND LIEFERUNG VDL BUS & COACH BV
1 DEFINITIONEN

1.1 Sofern aus dem Zusammenhang nicht eindeutig etwas anderes hervorgeht, haben diese Begriffe folgende Bedeutung:

Vertrag	ein Vertrag zwischen (unter anderem) VDL und dem Kunden über die Lieferung von Produkten
Kunde	jede Vertragspartei (einschließlich ihrer Vertreter, Bevollmächtigten oder Nachfolger), an die VDL (I) ein Angebot schickt bzw. von der VDL ein Angebot erhält oder mit der VDL (II) ein Rechtsverhältnis hat
Allgemeine Geschäftsbedingungen	diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen über Verkauf und Lieferung durch VDL ein Kostenvoranschlag oder Angebot von VDL über die Lieferung von Produkten ein Auftrag über die Lieferung von Produkten
Auftragsbestätigung	eine Bestätigung durch VDL Bus & Coach bv für ein vom Kunden angenommenes Angebot
Vertragsparteien	VDL und der Kunde
Vorvertrag	eine vorläufige Vereinbarung zwischen (unter anderem) VDL und dem Kunden über die Lieferung von Produkten
Preis	der Verkaufspreis für ein Produkt
Produkte	alle Produkte oder Dienstleistungen jeglicher Art von VDL oder einer seiner Tochtergesellschaften
VDL	VDL Bus & Coach bv, in Valkenswaard, Niederlande, sowie jede seiner Tochtergesellschaften, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwenden

2 ANWENDBARKEIT

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, unter denen VDL dem Kunden Produkte liefert. Abweichungen von und Hinzufügungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart wurden.
- 2.2 Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Sollte irgendeine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam.

3 ANGEBOTE, VORVERTRÄGE UND AUFTRÄGE

- 3.1 Alle Angebote, Vorverträge und Aufträge bleiben auch dann ohne jede Verpflichtung für VDL, wenn sie eine festgesetzte Annahmefrist enthalten. Vorverträge und Aufträge sind für den Kunden verbindlich.
- 3.2 Falls eine Annahme durch den Kunden vom Angebot abweicht, stellt dies einen neuen Vorschlag des Kunden dar und wird als Ablehnung des Angebots insgesamt betrachtet, selbst wenn sich die Abweichung nur auf nachrangige Produkte bezieht.
- 3.3 Alle Angebote und (Vor-)Verträge von VDL beruhen darauf, dass die Verpflichtungen von VDL unter normalen Bedingungen und während der normalen Geschäftszeiten erfüllt werden.
- 3.4 Beschreibungen und Darstellungen von Produkten, die von VDL geliefert werden, haben keine bindende Wirkung. Alle Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Angaben, die VDL in Bezug auf Produkte liefert, sind Schätzungen und haben keine bindende Wirkung.
- 3.5 Der Kunde verbürgt sich für die Genauigkeit und Vollständigkeit der Maße, Anforderungen, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Daten, die durch ihn oder in seinem Namen VDL gegenüber angegeben werden.

4 VERTRÄGE

- 4.1 Ein Vertrag tritt erst in dem Augenblick in Kraft, in dem sowohl VDL Bus & Coach bv als auch der Kunde eine Auftragsbestätigung unterzeichnen. Eine von einer Tochtergesellschaft von VDL Bus & Coach bv unterzeichnete Auftragsbestätigung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie von einer entsprechenden schriftlichen Ermächtigung durch VDL Bus & Coach bv begleitet wird. VDL behält sich das Recht vor, den Vertrag innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung zu kündigen, ohne dass daraus irgendwelche Verpflichtungen für VDL entstehen.
- 4.2 Für jedes Angebot oder Einverständnis seitens VDL, gebrauchte Produkte vom Kunden zu erwerben, ist immer die Lieferung neuer Produkte durch VDL an den Kunden notwendige Voraussetzung.
- 4.3 Mitarbeiter von VDL sind nicht befugt, im Namen von VDL Verträge abzuschließen, sofern sie nicht eine ausdrückliche, in schriftlicher Form ordnungsgemäß von VDL ausgefertigte Vollmacht haben.
- 4.4 VDL hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden eine Auftragsbestätigung zu korrigieren, wenn die Korrektur mit einer Veränderung der Umstände zusammenhängt, ungeachtet dessen, ob dies bei Festsetzung des ursprünglichen Auftrags absehbar war oder nicht.

5 PREISE

- 5.1 Alle Preise verstehen sich: (I) netto sowie ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben, (II) basierend auf Lieferung ab Werk, sofern nicht anders vereinbart, (III) basierend auf den zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Preisen und Spezifikationen und (IV) basierend auf Vertragserfüllung unter normalen Bedingungen sowie während der normalen Geschäftszeiten. Die Preise verstehen sich in Euro (sofern nicht anders vereinbart), wobei das Wechselkursrisiko vom Kunden getragen wird.
- 5.2 VDL hat das Recht, durch schriftliche Benachrichtigung des Kunden einen vereinbarten Preis zu korrigieren, wenn die Preisanhebung mit Kostensteigerungen zusammenhängt, ungeachtet dessen, ob dies bei Festsetzung des ursprünglichen Preises absehbar war oder nicht. Nach einer Preisanhebung darf VDL jede Abschlagszahlung proportional angleichen.
- 5.3 Nicht im Preis enthalten und separat in Rechnung gestellt werden: (I) Kosten für Transportvorbereitung, Verpackung, Montage und Wartung sowie Kosten für Verladung, Versand, Transport und Entladung, und (II) Kosten für Versicherung und/oder Lagerung von Gütern, die seitens des Kunden bereitgestellt wurden.
- 5.4 Der Kunde kommt gegenüber VDL für jede Kostensteigerung auf, die VDL (I) durch Ergänzungen und/oder Hinzufügungen zum Vertrag auf Ersuchen des Kunden, (II) durch das Zusammentreten des Kunden, die Vertragserfüllung zu erleichtern, und/oder (III) durch dem Kunden verursachende Umstände entstanden ist.
- 5.5 Nachlässe oder Rabatte auf Preise gelten nur, wenn dies zuvor schriftlich von VDL bestätigt wurde.

6 LIEFERUNG

- 6.1 Alle von VDL erklärten oder festgesetzten Liefertermine und sonstigen Fristen (I) unterliegen der Genauigkeit der Angaben, die VDL bei Vertragsabschluss bekannt waren, und (II) beruhen auf rechtzeitiger Lieferung der von VDL bestellten Materialien und/oder Komponenten sowie auf rechtzeitiger Bereitstellung aller für die Fertigstellung des Produkts erforderlichen Angaben.
- 6.2 VDL wird sein Möglichstes tun, um vereinbarte Liefertermine und sonstigen Fristen einzuhalten. Die bloße Tatsache, dass ein erklärter oder vereinbarter Liefertermin oder eine sonstige Frist überschritten wurde, bewirkt nicht, dass VDL in Verzug ist. In keinem Fall ist VDL wegen einer Fristüberschreitung in Verzug, solange nicht eine schriftliche Inverzugsetzung durch den Kunden vorliegt, in welcher der Verzug spezifiziert und VDL eine angemessene Frist eingeräumt wird, den Verzug wieder auszugleichen.
- 6.3 VDL ist nicht an Liefertermine oder sonstige Fristen gebunden, (I) die aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden können, welche außerhalb seiner Kontrolle liegen und erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, oder (II) wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, Inhalt oder Umfang des Vertrags (zusätzliche Arbeiten, geänderte Spezifikationen usw.) zu modifizieren.
- 6.4 Falls ein Liefertermin oder eine sonstige Frist überschritten zu werden droht, müssen sich VDL und der Kunde schnellstmöglich miteinander beraten. Für den Fall, dass VDL einen Liefertermin oder eine sonstige Frist überschreitet, hat der Kunde nur dann Anrecht auf Entschädigung, wenn dies ausdrücklich in schriftlicher Form zwischen den Vertragsparteien so vereinbart wurde.
- 6.5 VDL hat das Recht, andere Materialien zu verwenden oder Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese in angemessener Weise die Anforderungen des Kunden erfüllen. Der Kunde kann aus solchen Änderungen keine Rechte gegenüber VDL ableiten.
- 6.6 VDL hat das Recht, Teillieferungen vorzunehmen. In diesem Fall setzt VDL die Liefertermine für jede einzelne Teillieferung fest.

- 6.7 Die Lieferung erfolgt ab Werk (sofern nicht anders vereinbart) und an dem Datum, das VDL dem Kunden mitgeteilt hat.
- 6.8 Der Kunde übernimmt die Produkte zum angegebenen Liefertermin. Produkte, die nach Ablauf des Liefertermins vom Kunden nicht übernommen werden, gelten als geliefert und bleiben für VDL verfügbar, und werden auf Kosten und Gefahr des Kunden durch VDL oder einen Dritten gelagert. Falls Produkte nicht übernommen werden, werden dem Kunden alle entstandenen Kosten (einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Lager-, Versicherungs- und Frachtkosten) in Höhe der VDL-eigenen oder lokal geltenden Gebührensätze in Rechnung gestellt.
- 6.9 Bei Auslieferung geht das Risiko hinsichtlich Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Produkten auch dann auf den Kunden über, wenn VDL sein Eigentum an den Produkten noch nicht übertragen hat. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden.

7 BEZAHLUNG

- 7.1 Der Kunde bezahlt an VDL alle fälligen Beträge (I) netto, (II) in Euro, sofern nicht anders vereinbart, (III) gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen und (IV) auf ein von VDL angegebenes Konto. Der Kunde hat nicht das Recht, eine Zahlung gegenzurechnen oder auszusetzen. Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt der Kunde VDL spätestens bei Auslieferung der Produkte.
- 7.2 Nach begründeter schriftlicher Aufforderung durch VDL bezahlt der Kunde im Voraus und leistet eine Abschlagszahlung und/oder bringt eine Bankbürgschaft oder -sicherheit bei, um sicherzustellen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber VDL nachkommt.
- 7.4 Der volle Preis wird sofort fällig, wenn es der Kunde versäumt, eine etwaige Abschlagszahlung pünktlich zu bezahlen.
- 7.5 Kommt der Kunde einer Verpflichtung gegenüber VDL nicht nach, ist er in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Kommt der Kunde einer Verpflichtung gegenüber VDL nicht nach oder hat VDL begründete Zweifel, dass der Kunde einer Verpflichtung nachkommt, hat VDL das Recht, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen und die daraus resultierenden Aufwendungen gemäß seinen üblichen Gebührensätzen in Rechnung zu stellen, unbeschadet des Rechts von VDL, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.
- 7.6 Ungeachtet jeder gegenteiligen Erklärung des Kunden sind Zahlungen des Kunden vorrangig als Zahlungen im Hinblick auf alle Zinsen und Kosten und nachrangig als Zahlungen sonstiger, längst fälliger Beträge anzusehen.
- 7.7 In folgenden Fällen wird eine Zahlungsverpflichtung des Kunden kraft Gesetzes und ohne eine erforderliche Mitteilung sofort fällig:
- Nichtbezahlung oder nicht fristgerechte Bezahlung der vereinbarten (Abschlags)Zahlungen,
 - der Kunde erklärt, dass er zahlungsunfähig oder insolvent ist,
 - der Kunde beantragt eine Zahlungseinstellung,
 - es liegt ein Antrag vor, den Kunden unter Konkursverwaltung zu stellen,
 - Güter und/oder Forderungen des Kunden sind beschlagnahmt, oder
 - das Geschäft des Kunden wird abgewickelt oder aus anderen Gründen geschlossen, abgesehen von einer Sanierung oder Fusionierung.
- 7.8 Wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung gegenüber VDL nicht nachkommt:
- bezahlt der Kunde an VDL Zinsen in Höhe von 1,5% pro 4-Wochen-Zeitraum, die ab dem Fälligkeitsdatum für den ausstehenden Betrag zu berechnen sind, wobei ein Teil dieses 4-Wochen-Zeitraums als vollständiger 4-Wochen-Zeitraum betrachtet wird, und
 - der Kunde bezahlt an VDL einen festen Betrag in Höhe von 15% des Fälligkeitsbetrags (mindestens EUR 115,00 plus MwSt.), um die Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung dieses Betrags zu decken, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, diese Kosten in vollem Umfang zu tragen, wenn sie den festen Betrag überschreiten.
- 7.9 Wenn VDL die Zahlungsunfähigkeit des Kunden anmeldet, trägt der Kunde auch die Kosten für den Insolvenzantrag.

8 BEZAHLUNG MITTELS GÜTERABTRETUNG

- 8.1 Falls VDL eingewilligt hat, (Teil)Zahlungen des Preises zu akzeptieren, indem Güter (rechte-, lasten- und zollfrei) an VDL abgetreten werden, gilt eine solche Abtretung als Bezahlung des Gegenwerts im Sinne des Artikels 7.
- 8.2 Bis VDL die in Artikel 8.1 erwähnten Güter übernehmen hat:
- gehen solche Güter weiterhin auf Kosten und Gefahr des Kunden,
 - trägt der Kunde sämtliche Kosten im Zusammenhang mit den Gütern, einschließlich der Kosten für Wartung und etwaige Schäden,
 - hält der Kunde solche Güter zumindest in dem Zustand, in dem sie sich am Tag des Vertragsabschlusses befanden,
 - sorgt der Kunde dafür, dass solche Güter weiterhin ausreichend versichert sind.
- 8.3 Das Eigentum an den in Artikel 8.1 erwähnten Gütern sowie das Verlust-, Diebstahl- oder Beschädigungsrisiko dafür geht auf VDL über, wenn VDL die Güter übernimmt. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden.
- 8.4 Am Tag der Vereinbarung letztendlich stellt der Kunde VDL die korrekten und vollständigen Spezifikationen der in Artikel 8.1 erwähnten Güter zu Verfügung.
- 8.5 Unter folgenden Umständen:
- die in Artikel 8.3 erwähnten Güter scheinen nicht korrekt oder unvollständig zu sein, oder
 - der Kunde erfüllt den Artikel 8.2 unter c. und d. nicht vollständig, oder
 - die in Artikel 8.1 erwähnten Güter sind nicht rechte-, lasten- und zollfrei, hat VDL das Recht, (I) eine (Teil)Zahlung des Preises durch Güterabtretung an VDL abzulehnen, in welchem Fall der Kunde stattdessen den Gegenwert in bar bezahlt oder (II) den ursprünglich vereinbarten Wert der Güter senkt, in welchem Fall der Kunde zusätzlich den Differenzbetrag in bar bezahlt.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Alle an den Kunden gelieferten Produkte bleiben so lange das Eigentum von VDL, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bis der Kunde allen fälligen oder nicht fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber VDL nachgekommen ist.
- 9.2 Ein als Wiederverkäufer handelnder Kunde darf ein unter dem Eigentumsvorbehalt von VDL stehendes Produkt insofern verkaufen und rückerliefern, als es in seiner normalen Geschäftstätigkeit üblich ist.
- 9.3 Wenn der Kunde aus den von VDL gelieferten Produkten einen neuen Gegenstand schafft, wird VDL zum Eigentümer des neu geschaffenen Gegenstands, und der Kunde bewahrt einen solchen Gegenstand so lange für VDL auf, bis er alle Verbindlichkeiten gegenüber VDL abgelöst hat, selbst dann, wenn der Wert des neu geschaffenen Gegenstands deutlich über dem Wert des Produkts liegt.
- 9.4 Ungeachtet jeder Lieferverpflichtung darf VDL das Eigentum an den Produkten, Gegenständen, Eigentumsrechten, Informationen und Dokumenten, die in Verbindung mit dem Vertrag produziert oder geschaffen wurden, so lange aufrechterhalten, bis der Kunde alle Verbindlichkeiten gegenüber VDL abgelöst hat.
- 9.5 Für den Fall, dass VDL Produkte an den Kunden geliefert hat, die dem Eigentumsvorbehalt von VDL unterliegen, muss der Kunde:
- solche Produkte gegen Brand, Diebstahl, Explosions- und Wasserschäden, Haftung gegen Dritte und Eigenrisiko versichern, eine solche Versicherung aufrechterhalten und die Versicherungspolice zur Einsichtnahme bereithalten; die Versicherungssumme muss mindestens dem Preis entsprechen; alle Rechte des Kunden laut Versicherungspolice kommen hiermit VDL zu, bis der Kunde allen Verpflichtungen gegenüber VDL nachgekommen ist;
 - alle Ansprüche, die der Kunde durch den Verkauf im Rahmen seiner normalen Handelstätigkeit mit solchen Produkten seinen Kunden gegenüber erworben hat, gemäß der im Artikel 3.239 des Zivilgesetzbuchs beschriebenen Weise verpfänden;
 - solche Produkte als dem Eigentumsvorbehalt von VDL unterliegend betrachten und mit angemessener Sorgfalt behandeln;
 - gemäß den begründeten Anweisungen von VDL in Bezug auf den Schutz der Rechte von VDL handeln;



BUS & COACH

- e. VDL innerhalb von 24 Stunden informieren, nachdem ein Dritter versucht hat, Ansprüche an solchen Produkten anzumelden oder für rechtsgültig zu erklären;
- f. VDL von Forderungen Dritter gegenüber VDL in Verbindung mit dem Eigentumsvorbehalt von VDL freistellen;
- g. beim ersten Ersuchen von VDL zur Rückführung solcher Produkte zu VDL auch dann mitwirken, wenn die Produkte nicht auf dem Firmengelände des Kunden gelagert sind; und
- h. beim ersten Ersuchen von VDL diesem den Zugang zu allen Objekten ermöglichen, wo solche Produkte gelagert sind.
- 10 AUSGETAUSCHTE PRODUKTE**
- 10.1** Wenn Komponenten von Produkten beispielsweise im Rahmen von Reparaturen ausgetauscht werden, gehen die ausgetauschten Komponenten in das Eigentum von VDL über, wobei der Kunde keinen Anspruch auf irgendeine Form der Entschädigung hat.
- 10.2** Wenn Komponenten von Produkten auf dem Firmengelände von VDL ausgetauscht werden:
- trägt der Kunde weiterhin die Kosten und Risiken für solche Produkte,
 - gehen alle Kosten im Zusammenhang mit den Produkten zu Lasten des Kunden;
 - sorgt der Kunde dafür, dass solche Produkte weiterhin ausreichend versichert sind.
- 11 GEWÄHRLEISTUNG**
Die Gewährleistungsbestimmungen sind als Anlage 1 angehängt und wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 12 HAFTUNG**
- 12.1** Mit Ausnahme der Gewährleistungsverpflichtung von VDL ist die Haftung von VDL für ein zurechenbares Versäumnis, den Vertrag zu erfüllen, auf einen Ausgleich für unmittelbare Schäden begrenzt, die durch Vorsatz oder Unterlassung oder grobe Fahrlässigkeit seitens VDL verursacht wurden. Die Gewährleistungsverpflichtung von VDL ist in der Art und Weise begrenzt, wie sie in den Gewährleistungsbestimmungen und in diesem Artikel 12 vertraglich festgelegt sind.
- 12.2** Die Gesamthaftung von VDL für Schäden unter einem Vertrag aufzukommen, ist darauf begrenzt, was (I) vom Gesamtpreis (ohne MwSt.) und (II) der Summe, gegen die VDL versichert ist oder unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in der Industrie sinnvollerweise hätte versichert sein müssen, das jeweils Geringere ist. Falls sich die Gesamthaftung von VDL für Schäden unter einem Vertrag aufzukommen, auf ein oder mehrere Produkte bezieht, ist die Gesamthaftung von VDL für Schäden unter einem solchen Vertrag aufzukommen, darauf begrenzt, was (I) vom Gesamtpreis für diese/s Produkt/e (ohne MwSt.) und (II) der Summe, gegen die VDL versichert ist oder unter Berücksichtigung der gängigen Praxis in der Industrie sinnvollerweise hätte versichert sein müssen, das jeweils Geringere ist.
- 12.3** „Unmittelbare Schäden“ bezieht sich ausschließlich auf:
- zumutbare Aufwendungen, die der Kunde machen müsste, damit die Leistung von VDL vertragskonform ist; dieser alternative Schaden wird jedoch nicht entschädigt, wenn der Vertrag durch den Kunden oder auf Wunsch des Kunden annulliert wird;
 - zumutbare Aufwendungen, die angefallen sind, um Ursache und Umfang des Schadens zu ermitteln, soweit sich die Ermittlung auf unmittelbare Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht;
 - zumutbare Aufwendungen, die angefallen sind, um Schäden zu vermeiden oder zu mindern, soweit der Kunde beweist, dass diese Aufwendungen zur Minderung unmittelbarer Schäden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben;
 - zumutbare Aufwendungen, die infolge von Schäden durch den Tod oder Verletzungen der Passagiere angefallen sind.
- 12.4** Abgesehen von der in Artikel 12.1 erwähnten Verpflichtung, ist jede Haftung von VDL für indirekte Schäden oder Folgeschäden sowie alle sonstigen Arten von Schäden oder Verletzungen ausgeschlossen.
- 12.5** In keinem Fall haftet VDL für Schäden, die durch nicht leitende Beschäftigte von VDL und fremde Personen verursacht wurden.
- 12.6** VDL haftet nicht für Forderungen Dritter im Zusammenhang mit vom Kunden an Dritte gelieferte Erzeugnisse, die teilweise aus einem Produkt bestehen, sofern der Kunde nicht beweist, dass der Schaden durch dieses Produkt verursacht wurde. Der Kunde hält VDL gegenüber allen derartigen Forderungen Dritter schadlos.
- 12.7** Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten auch bei Beschädigung oder Diebstahl (einschließlich Verlust) von Gütern des Kunden, die VDL im Rahmen der Erfüllung des Vertrags in seinem Besitz hat.
- 12.8** Die Bestimmungen in diesem Artikel sowie in Artikel 14 gelten auch zugunsten aller natürlichen und juristischen Personen, die von VDL bei der Erfüllung des Vertrags in Anspruch genommen werden.
- 13 HÖHERE GEWALT**
- 13.1** VDL haftet nicht für Schäden, wenn VDL Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt hat. „Höhere Gewalt“ bezieht sich unter anderem auf alle Ursachen, die man in vernünftiger Weise als außerhalb des Einflussbereichs von VDL liegend betrachten kann und welche die vollständige oder teilweise Umsetzung des Vertrags behindern. Dies betrifft Umstände, von denen VDL bei Abschluss des Vertrags keine Kenntnis haben konnte und bedingt durch die es für den Kunden nicht angemessen wäre, Anspruch auf normale Erfüllung des Vertrags zu erheben, wie beispielsweise ein Terrorangriff oder die Gefahr eines solchen, Aufruhr, Sabotage, Feuer, Überschwemmung, Absperrungen, Betriebsänderungen, Streiks, Gesetzesänderungen und sonstige Regierungsmaßnahmen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Maschinenausfälle oder Verlust oder Beschädigungen beim Transport. „Höhere Gewalt“ beinhaltet auch eine Situation von „höherer Gewalt“ für Lieferanten von VDL, durch Lieferanten unzureichend erfüllte Verpflichtungen, die vom Kunden für VDL vorgeschrieben sind, sowie Defekte bei Gegenständen, Materialien oder Software Dritter, die von VDL benutzt werden.
- 13.2** Sollte eine Situation „höherer Gewalt“ länger als 90 Tage anhalten, hat VDL das Recht, den Vertrag schriftlich für nichtig zu erklären. In diesem Fall werden die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend beglichen. Nach einer solchen Beendigung des Vertrags hat VDL Anspruch auf Erstattung der Kosten, die VDL übernommen hat, oder die Arbeit, die VDL ausgeführt hat. Im Fall von Reparatur- und Wartungsarbeiten steht VDL dieser Anspruch nur insofern zu, als der Kunde von den Arbeiten profitiert hat.
- 13.3** Falls die Erfüllung des Vertrags durch Maßnahmen des Kunden unmöglich gemacht wird, hat VDL Anspruch auf die Summe des vereinbarten Preises, zuzüglich angefallener Kosten, abzüglich der Kosten, die infolge der Nichtvollendung eingespарт wurden.
- 14 FORDERUNGEN**
- 14.1** Der Kunde muss die Produkte sofort nach Anlieferung kontrollieren. Transportschäden müssen VDL innerhalb von 24 Stunden nach Auslieferung der Produkte am Zielort gemeldet werden. Geringfügige Abweichungen oder in der Industrie als normal betrachtete Abweichungen hinsichtlich Qualität, Anzahl, Farbe, Größe, Gewicht, Ausführung usw. bilden keine Grundlage für rechtskräftige Forderungen.
- 14.2** VDL haftet in jedem Fall nur dann wegen einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags, wenn der Kunde sofort nach dem Eintreten der Nichterfüllung VDL eine schriftliche Inverzugsetzung zukommen lässt, in der eine angemessene Frist zur Behebung des Versäumnisses vorgesehen ist, und VDL auch nach Ablauf dieser Frist seinen Verpflichtungen zurechenbar nicht nachkommt. Wenn sich die Forderung eines Kunden auf ein defekt geliefertes Produkt oder eine Rechnung bezieht, muss die Inverzugsetzung spätestens 10 Tage nach Erhalt des betreffenden Produkts oder der betreffenden Rechnung bei VDL eingereicht werden. Sollte es innerhalb dieser Frist begründeterweise nicht möglich sein, einen Fehler zu entdecken, muss der Kunde innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag, an dem der Fehler begründeterweise hätte entdeckt werden können, schriftlich eine Forderung bei VDL einreichen.
- 14.3** Die Inverzugsetzung muss eine möglichst vollständige und präzise Beschreibung der Vertragsverletzung enthalten, damit VDL angemessen reagieren kann.
- 14.4** VDL haftet nicht hinsichtlich einer zurechenbaren Nichterfüllung des Vertrags, wenn der Kunde:
- es versäumt hat, einen Anspruch auf die in Artikel 14.1 und 14.1 festgelegte Weise anzumelden, oder
 - innerhalb von 3 Monaten nach dem Datum der Inverzugsetzung keine gerichtlichen Schritte eingeleitet hat.
- 14.5** Forderungen eines Kunden gegenüber VDL haben keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des Kunden gegenüber VDL.
- 14.6** Sofern nicht anders vereinbart, werden Schadensveranlagungen zu Gestehungskosten einschließlich Mehrwertsteuer ausgeführt. Abschlepp- und Transportkosten sind vom Kunden zu tragen.
- 15 EINHALTUNG VON GESETZEN UND VORSCHRIFTEN**
- 15.1** Sofern nicht anders vereinbart, muss ein Produkt den in der Europäischen Gemeinschaft am Tag seiner Auslieferung geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Sicherheit und Umwelt entsprechen.
- 15.2** Jede Vereinbarung der Vertragsparteien darüber, dass ein Produkt den Vorschriften hinsichtlich Betrieb und Transport bezogen auf das Einsatzgebiet des Produkts entsprechen muss, sind nicht rechtsgültig, soweit dies eine Verletzung der in Artikel 15.1 erwähnten Gesetze und Vorschriften darstellen würde.
- 15.3** Sollten zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auslieferung des Produkts irgendwelche der in Artikel 15.1 und/oder 15.2 erwähnten Gesetze und Vorschriften ergänzt oder neue Vorschriften eingeführt werden, die eine Ergänzung der Spezifikationen des Produkts erforderlich machen, müssen die Vertragsparteien soweit möglich vereinbaren, welche Ergänzungen vorzunehmen sind. Alle damit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Kunden.
- 16 GWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE**
- 16.1** Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an Produkten oder sonstigen im Rahmen eines Vertrags entwickelten oder gelieferten Produkte oder Materialien, wie beispielsweise Analysen, Konstruktionen, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie vorbereitende Materialien diesbezüglich, sind allein Besitz von VDL, seinen Lizenzgebern oder seinen Lieferanten. Der Kunde erwirbt lediglich die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gesetzlich festgelegten Nutzungsrechte. Jedes weitere oder weitergehende Recht zur Benutzung oder Reproduktion von Produkten oder Materialien ist ausgeschlossen. Ein dem Kunden zustehendes Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und nicht auf Dritte übertragbar.
- 16.2** Jede Abweichung von Artikel 16.1 muss zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden und darf keinen Einfluss auf das Recht von VDL haben, die allgemeinen Grundsätze, Ideen, Konstruktionen, Dokumentationen, Anlagen und dergleichen bezogen auf die Produkte oder Materialien für andere Zwecke einzusetzen und zu benutzen. Desgleichen hat eine Übertragung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte keinen Einfluss auf das Recht von VDL, Entwicklungen für sich selbst oder Dritte vorzunehmen, welche denen gleichen, die für den Kunden ausgeführt wurden.
- 16.3** Der Kunde darf keine gewerblichen Schutz- und Urheberrechte von VDL verletzen.
- 16.4** Der Kunde verbürgt sich dafür, dass keine Rechte Dritter bestehen, die unvereinbar damit sind, VDL Materialien bereitzustellen, die für eine Verwendung durch VDL im Zusammenhang mit den Produkten vorgesehen sind. Der Kunde hält VDL gegenüber jeglichen Verfahren schadlos, die auf der Klage beruhen, dass eine solche Bereitstellung oder Verwendung das Recht Dritter verletzt.
- 17 VERTRAULICHKEIT**
Jede der Vertragsparteien verbürgt sich dafür, dass alle von der anderen Vertragspartei erhaltenen Informationen, die als vertraulich bekannt sind oder bekannt sein sollten, geheim bleiben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung die Offenlegung solcher Informationen vorschreibt. Die Vertragspartei, welche die vertraulichen Informationen erhält, darf sie nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken verwenden. Informationen sind in jedem Fall als vertraulich anzusehen, wenn sie von einer der Vertragsparteien als dergleichen benannt sind.
- 18 BEENDIGUNG**
- 18.1** Ein Vertrag kann gänzlich oder teilweise in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich beendet werden. In einem solchen Fall hat VDL Anspruch auf eine festgelegte Konventionalstrafe in Höhe von 10% der Hauptsumme des Vertrags, um die Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung zu decken, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden, für die Gesamtsumme dieser Kosten aufzukommen, falls diese den festgelegten Betrag überschreiten.
- 18.2** Jede der Vertragsparteien hat nur dann das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen, wenn die andere Vertragspartei es zurechenbar versäumt, wesentlichen Verpflichtungen des Vertrags nachzukommen – in jedem Fall jedoch, nachdem sie eine ordentliche schriftliche Inverzugsetzung erhalten hat, die so präzise wie möglich ist und in der eine zumutbare Frist gesetzt wurde, die Vertragsverletzung zu beheben.
- 18.3** Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag in schriftlicher Form, teilweise oder ganz, mit sofortiger Wirkung und ohne Inverzugsetzung beenden, wenn
- die andere Vertragspartei erklärt, dass sie zahlungsunfähig oder insolvent ist,
 - die andere Vertragspartei eine Zahlungseinstellung beantragt,
 - ein Antrag vorliegt, die andere Vertragspartei unter Konkursverwaltung zu stellen, oder
 - das Geschäft der anderen Vertragspartei abgewickelt oder aus anderen Gründen geschlossen wird, abgesehen von einer Sanierung oder Fusionierung. VDL ist wegen dieser Beendigung in keinem Fall verpflichtet, bereits erhaltene Gelder zu erstatten oder Schadenersatz zu leisten.
- 18.4** Wenn der Kunde zum Zeitpunkt der in Artikel 18.1 erwähnten Aufhebung bereits eine Leistung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erhalten hat, sind diese Leistung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nur dann aufgehoben, wenn der Kunde nachweist, dass VDL in Bezug auf diese Leistung im Verzug ist. Beträge, die VDL vor der Aufhebung im Zusammenhang damit in Rechnung gestellt hat, was bereits ordnungsgemäß ausgeführt oder geliefert wurde, um den Vertrag zu erfüllen, bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen im vorhergehenden Satz, weiterhin Schuldbeträge und sind zum Zeitpunkt der Aufhebung sofort zu bezahlen. Nach einer Vertragsaufhebung durch VDL, wie in Artikel 18.1 erwähnt, muss der Kunde VDL für alle direkten und indirekten Schäden, Verluste und Kosten entschädigen, die durch eine solche Aufhebung entstanden sind.
- 19 STREITIGKEITEN UND GELTENDES RECHT**
- 19.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise angewandt werden, unterliegen den Gesetzen der Niederlande.
- 19.2** Weder die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens (1964) und der Wiener Vertragsrechtskonvention (1980), noch jede sonstige zukünftige, internationale Vorschrift in Bezug auf den Verkauf beweglicher Güter, deren Gültigkeit von den Vertragsparteien ausgeschlossen werden kann, gelten für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Angebote, Vorverträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise angewandt werden.
- 19.3** Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die nicht außergerichtlich beigelegt werden können und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie allen Angeboten, Vorverträgen, Auftragsbestätigungen, Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen entstehen, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise angewandt werden, werden vom zuständigen Richter am Zivilgericht des Distrikts 's-Hertogenbosch, Niederlande, geschlichtet.
- 19.4** Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 19.2 hat VDL das Recht, einen Streit vor einen zuständigen Richter zu bringen.
- 20 ÜBERSETZUNG**
Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersetzt werden und sich zwischen dem niederländischen und dem fremdsprachigen Text eine unterschiedliche Deutung ergibt, ist der niederländische Text ausschlaggebend.